

**Bericht
des Gleichbehandlungsbeauftragten
der**

**EVH GmbH,
Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale),**

und

**Energieversorgung Halle Netz GmbH,
Zum Heizkraftwerk 12, 06112 Halle (Saale)**

**gemäß § 7a Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz
für
den Zeitraum**

01.01.2020 bis 31.12.2020

A.	Vorbemerkung	2
B.	Gleichbehandlungsprogramm der EVH GmbH.....	2
	1. Zeitrahmen	2
	2. Inhalt.....	2
	a) Gesetzliche Anforderungen.....	3
	b) Anwendungsbereich.....	3
	c) verbindliche Maßnahmen	3
	d) Sanktionen.....	4
	3. Umsetzung als Weisung	4
	4. Bekanntmachung und Schulung der Mitarbeiter.....	4
	5. Übermittlung an die Regulierungsbehörde	5
	6. Änderung am Gleichbehandlungsprogramm im Berichtszeitraum.....	5
C.	Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen / des Gleichbehandlungsprogramms.....	5
	1. organisatorische Maßnahmen in Hinblick auf den Netzbetreiber.....	5
	a) Bestellung Gleichbehandlungsbeauftragter.....	5
	b) Organisatorische Maßnahmen	6
	2. Personelle Maßnahmen und Unabhängigkeit der Netzführung	8
	a) Unabhängigkeit der Netzführung.....	8
	b) Personenstand.....	9
	3. Umsetzung des Diskriminierungsverbotes	9
	a) Gleichbehandlung der Netznutzer	9
	b) Informatorische Entflechtung.....	11
	c) Prozessanalyse.....	13
D.	Ausblick für das Geschäftsjahr 2021.....	14
E.	Festgestellte Verstöße und getroffene Einzelmaßnahmen.....	14

A. Vorbemerkung

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13.07.2005 (zuletzt geändert am 25.02.2021) verpflichtet vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, für die Tätigkeit als Netzbetreiber ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur Ausübung des Netzbetriebes aufzustellen und die Einhaltung des Programms durch eine Person oder Stelle zu überwachen (§ 7a Absatz 5 EnWG).

Über die im Rahmen dieser Tätigkeit getroffenen Maßnahmen ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres durch die Person oder Stelle der Regulierungsbehörde ein Bericht vorzulegen und dieser Bericht zu veröffentlichen.

Der nachfolgende Bericht betrifft die Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten der EVH GmbH, der Energieversorgung Halle Netz GmbH in dem Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Seit dem 01.01.2007 hat die EVH GmbH als vertikal integriertes Versorgungsunternehmen die rechtliche Entflechtung (§ 7 EnWG) vollzogen. Seit dem 01.01.2007 betreibt die Energieversorgung Halle Netz GmbH das Elektrizitäts- und Gasverteilnetz im Stadtgebiet von Halle (Saale).

Die Energieversorgung Halle Netz GmbH ist ein Tochterunternehmen (100%) der EVH GmbH.

B. Gleichbehandlungsprogramm der EVH GmbH

1. Zeitrahmen

Die EVH GmbH bereitete die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bereits vor Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes am 13.07.2005 vor.

Die Erstellung des Gleichbehandlungsprogramms nahm mehrere Monate in Anspruch. Bereits wenige Wochen nach dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13.07.2005 konnte das Gleichbehandlungsprogramm der EVH GmbH umgesetzt werden.

Mit Umsetzung der rechtlichen Entflechtung zum 01.01.2007 gilt das Gleichbehandlungsprogramm der EVH GmbH mit entsprechenden Anpassungen auch für die Energieversorgung Halle Netz GmbH.

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wurde durch Betriebsübergang des Netzservicebereiches der EVH GmbH auf die Energieversorgung Halle Netz GmbH eine große Netzgesellschaft gebildet. Neben den – für den Netzbetrieb erforderlichen Mitarbeitern – sind auch sämtliche Auszubildenden in die Netzgesellschaft übergegangen.

2. Inhalt

Das Gleichbehandlungsprogramm der EVH GmbH, der Energieversorgung Halle Netz GmbH gliedert sich in die nachfolgend dargestellten Teile.

a) Gesetzliche Anforderungen

Der erste Teil des Gleichbehandlungsprogramms der EVH GmbH umreißt die gesetzlichen Anforderungen an Energieversorgungsunternehmen. Hier werden die Vorschriften zur Entflechtung gemäß § 6 ff. Energiewirtschaftsgesetz kurz umrissen.

Neben den umzusetzenden Regelungen des Gesetzes geht das Gleichbehandlungsprogramm darüber hinaus auf die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen ein.

Aus dem Dargestellten erschließt sich dem Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms der EVH GmbH und Netzgesellschaft Halle die gesetzliche Notwendigkeit der konsequenten Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinaus enthält das Gleichbehandlungsprogramm in der Einleitung ein klares Bekenntnis der EVH GmbH zum freien Wettbewerb im Energiemarkt.

Die Verantwortung für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und der Anforderungen, die sich aus dem Gleichbehandlungsprogramm ergeben, trägt neben der Geschäftsführung jeder Mitarbeiter.

b) Anwendungsbereich

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist das Gleichbehandlungsprogramm für Mitarbeiter in der Energieversorgung Halle Netz GmbH und den Bereichen der EVH GmbH, die für die Netzgesellschaften tätig sind, verbindlich. Die sich daraus ergebenden Verhaltensanforderungen sind im Hinblick auf den Betrieb des Gas- und Elektrizitätsnetzes zwingend anzuwenden.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist von sämtlichen Mitarbeitern des Unternehmens zu beachten. Mitarbeiter in diesem Sinn sind alle im Unternehmen tätigen Personen, unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Das Programm richtet sich ebenfalls an die Geschäftsführung, die die Gesamtverantwortung für das Unternehmen führt.

c) verbindliche Maßnahmen

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält einige verbindliche Maßnahmen, die der Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes dienen.

Hier sind zunächst die organisatorischen Maßnahmen zu nennen. Dazu gehören die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten, organisatorische Maßnahmen in der Netzgesellschaft Halle und den übrigen Bereichen der EVH GmbH, die Gleichbehandlungsverpflichtung und die Unabhängigkeit der Netzführung.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden durch konkrete organisatorische Maßnahmen der Unternehmensführung umgesetzt.

d) Sanktionen

Abschließend geht das Gleichbehandlungsprogramm auf die Sanktionen ein, die sich aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms für den einzelnen Mitarbeiter ergeben können.

3. Umsetzung als Weisung

Das Gleichbehandlungsprogramm der EVH GmbH wurde als Weisung durch Unterzeichnung der Geschäftsführungen am 20.08.2005 umgesetzt und ist Teil des Compliance-Management-systems.

Die Weisung trat am 01.09.2005 in Kraft. Die derzeit gültige Fassung gilt seit dem 01.01.2018 (Änderung der Bezeichnung).

Nach Gründung der Netzgesellschaft galt das Gleichbehandlungsprogramm der EVH GmbH auch für die Mitarbeiter der Netzgesellschaft Halle. Im Rahmen der Überarbeitung der bestehenden Richtlinien und Weisungen trat im September 2007 eine – im Wortlaut identische – Weisung zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes in Kraft. Die derzeit gültige Fassung trat am 01.12.2013 in Kraft (Änderung der Bezeichnung).

Daneben werden die gesetzlichen Vorschriften durchgehend bei der Gestaltung der unternehmensinternen Weisungen und Richtlinien umgesetzt.

4. Bekanntmachung und Schulung der Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm ist als Weisung für alle Mitarbeiter der Unternehmen zugänglich. Das Gleichbehandlungsprogramm kann von jedem Mitarbeiter in elektronischer Form abgerufen werden. Auf die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen durch das Gleichbehandlungsprogramm als Weisung EVH/W-14 (EVH GmbH) und NA-24 (Netzgesellschaft Halle) wurden alle Mitarbeiter des Unternehmens mit einer Anlage zur Gehaltsbescheinigung hingewiesen.

Bei der Neueinstellung, Versetzung von Mitarbeitern und bei der Übertragung von Aufgaben für oder bei der Netzgesellschaft Halle, werden die entsprechenden Mitarbeiter entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unterwiesen.

Im Rahmen des Betriebsüberganges der Mitarbeiter bei der Bildung der großen Netzgesellschaft wurde auf die unmittelbare Geltung der gesetzlichen Vorschriften und des Gleichbehandlungsprogrammes hingewiesen.

Wegen der sich ergebenden Fragen und Anforderungen an die Mitarbeiter der EVH GmbH, der Energieversorgung Halle Netz GmbH stand der Gleichbehandlungsbeauftragte den Mitarbeitern im Berichtszeitraum zur Verfügung.

Zum Thema „Entflechtung in der Energiewirtschaft“ wurden im Jahr 2020 einzelfallbezogene Schulungen/Unterweisungen durchgeführt. Diese betrafen – wie im Vorjahr – insbesondere den Umgang mit Kunden von Lieferanten, denen der bestehende Lieferantenrahmenvertrag gekündigt wurde (Übergang in die Ersatzversorgung).

Die sich ergebenden Fragen wurden je nach Umfang der zu bearbeitenden Problemstellungen unverzüglich beantwortet. In Ausnahmefällen bedarf die Klärung einzelner Fragen zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzuganges einer vorherigen Terminvereinbarung.

Von der Möglichkeit der Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Bearbeitung entsprechender Sachverhalte, machen Mitarbeiter verschiedener Bereiche des Unternehmens regelmäßig gebrauch. Erhöhter Abstimmungsbedarf hatte sich wegen des Ausfalls einzelner Lieferanten ergeben.

Über unmittelbare Unterweisungen hinaus, wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere in die Prozessgestaltung zur Ersatzversorgung einbezogen und entsprechende Verfahrensweisen gemeinsam erarbeitet.

5. *Übermittlung an die Regulierungsbehörde*

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde gemäß § 8 Absatz 5 EnWG im Oktober 2005 an die Bundesregulierungsbehörde übersandt. Eine Eingangsbestätigung der Bundesnetzagentur liegt uns vor.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde zum gleichen Zeitpunkt an die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt übersandt.

6. *Änderung am Gleichbehandlungsprogramm im Berichtszeitraum*

Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms ergaben sich im Berichtszeitraum nicht, werden aber im Folgezeitraum - in redaktioneller Hinsicht - erfolgen.

C. Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen / des Gleichbehandlungsprogramms

1. *organisatorische Maßnahmen in Hinblick auf den Netzbetreiber*

a) Bestellung Gleichbehandlungsbeauftragter

Mit Inkrafttreten der Weisung EVH/W-14 wurde für die EVH GmbH der Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt.

Mit Umsetzung der rechtlichen Entflechtung und Übertragung des Netzbetriebes auf die Netzgesellschaft Halle und Inkrafttreten der Weisung NA 24, übernahm der Gleichbehandlungsbeauftragte die entsprechenden Aufgaben auch für die Netzgesellschaft Halle.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war im gesamten Berichtszeitraum als Leiter Grundsatzfragen, Infrastruktur, Sicherheit EVH GmbH beschäftigt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten gehört zum unmittelbaren Tätigkeitsfeld.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte konnte die ihm zugewiesenen Aufgaben unter Wahrnehmung seiner Kompetenzen ausführen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte stets die unmittelbare Möglichkeit erkannte Defizite und getroffene Maßnahmen bei der Geschäftsführung der EVH GmbH, der Energieversorgung Halle Netz GmbH vorzustellen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm an der monatlichen Dienstberatung der Bereichsleiter der EVH GmbH teil.

Daneben fanden regelmäßig Besprechungen statt, in denen aktuelle Fragen und Probleme im Hinblick auf den Betrieb der Energieversorgungsnetze diskutiert und ausgewertet wurden.

Auskünfte bzgl. der Abwicklung kritischer Prozesse wurden umfassend und ohne Einschränkungen erteilt. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Möglichkeit eingeräumt, Zugriffsrechte einzelner Mitarbeiter zu prüfen und auszuwerten.

b) Organisatorische Maßnahmen

Die EVH GmbH ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen. Eine rechtliche Entflechtung wurde zum 01.01.2007 umgesetzt.

Der Netzbetrieb wird seit dem 01.01.2007 durch die Energieversorgung Halle Netz GmbH ausgeübt.

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wurde der Netzservice-Bereich der EVH GmbH im Rahmen eines Betriebsüberganges in die Energieversorgung Halle Netz GmbH überführt und damit eine große Netzgesellschaft gebildet.

Im Rahmen der Gründung der Netzgesellschaft und der Bildung der großen Netzgesellschaft wurde die Organisation des Netzbetriebes umfassend geprüft.

Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die weiterhin nicht durch die Energieversorgung Halle Netz GmbH selber durchgeführten Tätigkeiten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen an Dritte bzw. die EVH GmbH vergeben werden können.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Auslegungsgrundsätze der Bundesnetzagentur beachtet wurden.

Dabei wurden insbesondere die im Rahmen des Netzbetriebes abzuwickelnden Arbeitsprozesse analysiert und im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Offenlegung von Informationen überprüft.

Durch die Bildung der großen Netzgesellschaft hat sich der Umfang der Prozesse mit Diskriminierungspotential, die nicht unmittelbar durch die Netzgesellschaft Halle

abgewickelt werden, weiter reduziert. Entsprechende Prozesse werden grundsätzlich von eigenen Mitarbeitern der Netzgesellschaft Halle bearbeitet.

Die zwischen EVH GmbH und Netzgesellschaft Halle bestehenden Geschäftsbeziehungen und die Abwicklung einzelner Prozesse ist abschließend in den geschlossenen Verträgen definiert.

Kunden der Netzgesellschaft Halle nutzen das gemeinsame Kundencenter der Stadtwerke Halle. Die Bearbeiter im Kundencenter sind im Hinblick auf die Entflechtung und den diskriminierungsfreien Netzbetrieb geschult und verweisen Kunden im Zweifel unmittelbar an die Mitarbeiter der Netzgesellschaft Halle.

Die Mitarbeiter des gemeinsamen Kundencenters werden durch entsprechende Schulung mit den gesetzlichen Gegebenheiten und den Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms vertraut gemacht. Im Rahmen des Schulungsprogramms der Mitarbeiter mit Kundenkontakt erfolgte eine Zertifizierung der Mitarbeiter des gemeinsamen Kundencenters.

Der Abwicklung von Prozessen, in denen die EVH GmbH im Rahmen ihrer Eigenschaft als Grundversorger im Netzgebiet von Halle berührt ist, erfolgt auf Basis prozessualer Vorgaben.

Die fortlaufende Überwachung entsprechender Prozesse erfolgte im Berichtszeitraum.

Im Rahmen der Erstellung der Netznutzungsrechnungen werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Die Abwicklung der Prozesse nach GPKE und GeLi Gas sind Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot ebenfalls nicht ersichtlich.

Auch im Berichtszeitraum wurden sowohl in der Netzgesellschaft Halle als auch in der EVH GmbH die Projekte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes fortgeführt. Dabei erfolgt eine strikte Trennung der einzelnen Marktrollen (grundzuständiger/wettbewerblicher Messstellenbetreiber). Als grundzuständiger Messstellenbetreiber agiert die Netzgesellschaft Halle unabhängig von den vertrieblichen Interessen der EVH GmbH.

Leitende Tätigkeiten im Netzbetrieb

Innerhalb des Unternehmens wurden die organisatorischen Maßnahmen getroffen, die die Einhaltung der Vorgaben aus § 7a EnWG sicherstellen. Es wurde insbesondere dafür gesorgt, dass

1. Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Netzgesellschaft Halle betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlich sind, müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung in der Netzgesellschaft Halle angehören und dürfen keine Angehörige von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

2. Personen, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben, sind insoweit den fachlichen Weisungen der Leitung der Netzgesellschaft zu unterstellen.

Die gesetzlichen Vorschriften wurden im Berichtszeitraum eingehalten.

Ein Organigramm, das die Struktur der EVH GmbH und der Netzgesellschaft im Berichtszeitraum wiedergibt, ist als Anlage 1 zu diesem Bericht beigelegt.

Fachliches Weisungsrecht

Fachliche Weisungen, die den Netzbetrieb betreffen, wurden ausschließlich von Mitarbeitern der Energieversorgung Halle Netz getroffen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte konnte sich jederzeit bzgl. des Weisungsrechtes von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überzeugen. Hierzu konnten Entscheidungen im Einzelfall geprüft werden.

Eine Missachtung der entsprechenden Vorgaben ist im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

2. Personelle Maßnahmen und Unabhängigkeit der Netzführung

a) Unabhängigkeit der Netzführung

Die EVH GmbH hat im Berichtszeitraum gewährleistet, dass die Netzgesellschaft die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte der EVH GmbH besitzt und diese im Rahmen der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen der EVH GmbH ausüben konnte.

Hierzu wurde die Netzgesellschaft insbesondere personell mit einer ausreichenden Anzahl den fachlichen Anforderungen entsprechend qualifizierten Mitarbeitern ausgestattet.

Im Rahmen der Bildung der großen Netzgesellschaft wurden sämtliche Mitarbeiter des Netzservice-Bereiches der EVH GmbH in die Netzgesellschaft Halle überführt. Soweit von diesem Betriebsübergang Führungskräfte betroffen waren, tragen diese nunmehr ausschließlich Verantwortung für den Netzbetrieb. Im Einzelfall ist durch den Übergang der Mitarbeiter Prokura für die EVH GmbH erloschen.

Die Versorgungsnetze im Stadtgebiet von Halle wurden unabhängig von sonstigen Unternehmensentscheidungen betrieben. Insbesondere die in der Netzgesellschaft zu treffenden unternehmerischen Entscheidungen wurden unabhängig von den übrigen Interessen der EVH GmbH getroffen.

Die EVH GmbH gewährleistet, dass die Netzgesellschaft die Investitionsentscheidungen bzgl. des Ausbaus und der Erhaltung der Netze eigenverantwortlich treffen.

Entsprechende Regelungen sind in dem geschlossenen Vertrag über die Nutzung und Überlassung der Versorgungsnetze enthalten. Die für Investitionen geltenden Richtlinien und Weisungen der Netzgesellschaft und EVH GmbH wurden über den Berichtszeitraum hinaus dauerhaft dahingehend gestaltet, dass unabhängige Entscheidungen für die Netzbetreiber sichergestellt sind.

b) Personenstand

Zum 31. Dezember 2020 waren in der Netzgesellschaft Halle 260 Mitarbeiter (und 44 Auszubildende) beschäftigt.

3. Umsetzung des Diskriminierungsverbotes

Die Netzgesellschaft und die EVH GmbH hatten sich verpflichtet, im Hinblick auf die Tätigkeit als Netzbetreiber sämtliche Netznutzer gleich zu behandeln.

a) Gleichbehandlung der Netznutzer

Im Berichtszeitraum sind – wegen der Anwendung der GPKE und GeLi Gas – keine Ungleichbehandlungen einzelner Netznutzer bekannt geworden.

Die Prozessgestaltung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur wurde erfolgreich umgesetzt.

Bedingungen zur Netznutzung und Lieferantenrahmenverträge

Im Rahmen der Aufnahme des Netzbetriebes durch die Energieversorgung Halle Netz GmbH wurden mit den im Netzgebiet der Netzgesellschaft beliefernden Lieferanten Lieferantenrahmenverträge auf die Netzgesellschaft übertragen bzw. neu abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch mit der EVH GmbH ein Lieferantenrahmenvertrag geschlossen.

Im Rahmen der im Jahr 2015 erfolgten Umstellung der Lieferantenrahmenverträge wurde auch der bestehende Lieferantenrahmenvertrag mit der EVH GmbH entsprechend der standardisierten Bedingungen angepasst. Die letzte Vertragsanpassung des Lieferantenvertrages Strom (BK6-17-168) erfolgte mit Gültigkeit zum 01.04.2018 und des Lieferantenrahmenvertrages Gas nach KoV X mit Gültigkeit zum 01.10.2018.

Die Lieferantenrahmenverträge entsprechen den Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Umgang mit Kunden der EVH GmbH

Im Berichtszeitraum konnten Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot nicht festgestellt werden. Eine entsprechende Schulung wurde für alle Mitarbeiter in Querschnittsbereichen wiederholt.

Die Erreichbarkeit der Netzgesellschaften über einen eigenständigen – von der EVH GmbH getrennten – Rufnummernkreis wurde bereits in der Berichtsperiode 13.07.2005 bis 31.12.2005 sichergestellt und hat bis heute Bestand.

Eine klare Trennung von Kundenanliegen konnte durch diese Trennung und dadurch erreicht werden, dass die Netzgesellschaften personell so ausgestattet sind, Kundenanliegen durch eigene Mitarbeiter bearbeiten zu lassen.

Dies betrifft insbesondere die Abwicklung des Netzanschlussgeschäftes als auch die Abwicklung der Netznutzung.

Verstöße gegen die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms sind nicht bekannt geworden.

Gleichbehandlung bei Entscheidungen im Bereich Netzbetreiber

Entscheidungen, welche die Planung, Prüfung und Vergabe von Netzkapazitäten betreffen, wurden ausschließlich von der Netzgesellschaft, aufgrund objektiver und technischer Gesichtspunkte getroffen. Derartige Entscheidungen wurden ohne Ansehung der Identität des Kunden bzw. des ihn beliefernden Energieversorgungsunternehmens getroffen.

Die Steuerung des Strom- und Gasnetzes erfolgte im Berichtszeitraum diskriminierungsfrei.

Abwicklung des Netzgeschäftes/Auftragsabwicklung

Die Abwicklung des Netzgeschäftes erfolgte – soweit zutreffend – auf Grundlage der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen.

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot wurde dabei nicht festgestellt.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Regelungen zur Fahrplanweisung der Versorgungsnetze der Netzgesellschaft Halle. Diese Fahrplanweisungen wurden auf Umsetzung des Gleichbehandlungsgebotes geprüft und entsprechend angepasst.

Kommunikationsverhalten / Markenpolitik

Die EVH GmbH hat bereits in der Phase der Gründung der Energieversorgung Halle Netz GmbH deutlich darauf geachtet, dass sich der Markenauftritt erheblich von dem der Vertriebsaktivitäten der EVH GmbH unterscheidet.

Die EVH GmbH vertreibt bundesweit Strom- und Erdgas unter der Marke „Halplus“. Deutlich vor dem Inkrafttreten der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (2005) firmierte die EVH GmbH unter der aktuellen Firma.

Um eine Verwechslung auszuschließen firmiert die Netzgesellschaft unter der Bezeichnung Energieversorgung Halle Netz GmbH. Insoweit ergibt sich eine deutliche Abhebung im Markenauftritt, der eine Verwechslung ausschließt.

Um auch zukünftig eine deutliche Unterscheidung des Außenauftrittes der Energieversorgung Halle Netz GmbH von den Vertriebsaktivitäten der EVH GmbH zu gewährleisten, wurde die Energieversorgung Halle Netz GmbH von der Neugestaltung des Corporate Designs der EVH GmbH ausgenommen. So ist gewährleistet, dass mit Inkrafttreten des Corporate Designs der EVH GmbH am 1. April 2013 ein erkennbarer Unterschied zur Energieversorgung Halle Netz GmbH besteht. Das hierzu entwickelte Konzept schließt auch die Gestaltung von Anlagen, Fahrzeugen und ähnlich öffentlichkeitswirksamen Objekten ein.

Die Umsetzung des mit Wirkung zum 1. April 2013 hebt sich der Auftritt der Netzgesellschaft Halle deutlich von der Gestaltung des Außenauftrittes der wettbewerblichen Bereiche der EVH GmbH ab. Das entsprechende Konzept wurde konsequent umgesetzt. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.01.2018.

Die Gestaltung des Corporate Designs erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund einer diskriminierungsfreien Markenpolitik.

Besondere Beachtung wurde dem Markenauftritt im Rahmen der Beteiligung an Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von Konzessionen geschenkt.

b) Informatorische Entflechtung

Sämtliche von der Netzgesellschaft erhobenen Daten und Informationen wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den in dem Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Grundsätzen, insbesondere des Vertraulichkeitsgebotes, behandelt.

Durch die Revision der Stadtwerke Halle erfolgte auch im Berichtszeitraum fortlaufend die Prüfung der Zugriffsberechtigungen der für die Abwicklung des Netzgeschäftes der EVH GmbH und Netzgesellschaft notwendigen Datenverarbeitungssysteme. Hierbei wurden insbesondere das Abrechnungssystem der Netzgesellschaft und EVH GmbH als auch das Netzmanagementsystem der Netzgesellschaft sowie das Kundenmanagementsystem der EVH GmbH geprüft. Im Vordergrund standen dabei die Prüfung der vergebenen Zugriffsberechtigungen und die zugehörigen Tätigkeitsbereiche der entsprechenden Mitarbeiter.

Systemtrennung

Im Jahr 2008 wurde die Systemtrennung des bis dahin im Rahmen der Abrechnung genutzten SAP-Systems durchgeführt.

Seit dem 2. Januar 2009 sind die Abrechnungssysteme der Energieversorgung Halle Netz GmbH und der EVH GmbH vollständig getrennt (Mandantentrennung).

Die bestehenden Zugriffsberechtigungen wurden entsprechend der ausgeübten Tätigkeit zugewiesen. Zugriffsberechtigungen wurden im Rahmen der Prüfungen durch die Revision auf Aktualität und Angemessenheit überprüft. Über die Prüfung der Revision wurde ein Bericht gefertigt, der die Einhaltung der vorgegebenen Zugriffsberechtigungen dokumentiert.

Die im Rahmen der Trennung des Abrechnungssystems erfolgte Gestaltung der Prozesse wurde entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) vorgenommen.

Für die Netzgesellschaft Halle und die EVH GmbH wurde das betriebswirtschaftliche System abgelöst und durch das System SAP S/4HANA ersetzt. Dabei wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass die Vorgaben zur Trennung von Informationen eingehalten werden.

Umgang mit Netzdaten

Die Zugriffsberechtigungen für die Systeme, in denen Netzdaten mit besonderem Diskriminierungspotential enthalten sind, sind Mitarbeitern der Netzgesellschaft vorbehalten. Ein Zugriff von Mitarbeitern der EVH GmbH wurde weitestgehend ausgeschlossen.

Die Vergabe von Zugriffsberechtigungen wird dokumentiert und stichprobenartig durch die Konzernrevision geprüft. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

Soweit im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms ersichtlich, sind Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung des Gleichbehandlungsprogramms bzgl. wirtschaftlich sensibler Daten im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

Zugriffsrechte Datenverarbeitungssysteme

Zur grundlegenden Problematik der Überwachung der Zugriffsrechte für einzelne Informationssysteme erfolgt eine laufende stichprobenartige Überwachung der Zugriffsrechte.

Diesbezüglich wurde im Berichtszeitraum die umfassende Prüfung der Zugriffsrechte bzgl. einzelner Systeme fortgesetzt. Eine Prüfung der Zugriffsberechtigungen erfolgte – wie bereits berichtet – durch die Revisionsabteilung der Stadtwerke Halle GmbH.

In Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde geprüft, welche Zugriffsmöglichkeiten auf die im Abrechnungssystem enthaltenen Daten bestehen. Für den jeweiligen Nutzer/Zugriffsberechtigten wurde analysiert, ob die vergebenen Zugriffsrechte den erforderlichen Rahmen entsprechen.

Im Einzelfall wurden Zugriffsrechte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Offenlegung von Netzinformationen

Soweit erforderlich wurden Netzinformationen im Berichtszeitraum entsprechend der gesetzlichen Vorschriften – hier insbesondere EnWG, StromNEV und GasNEV – offen gelegt. Eine darüber hinaus gehende Offenlegung von Netzinformationen, insbesondere an die EVH GmbH, erfolgte nicht.

Die Einhaltung der informationellen Entflechtung wurde im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms der EVH GmbH und Energieversorgung Halle Netz GmbH geprüft.

Anhaltspunkte für die Verletzung der vorgenannten Pflichten haben sich dabei nicht ergeben.

Von der allgemeinen Prüfung ist der Bereich der Netzentgeltkalkulation – auch bereits vor Einführung der Anreizregulierung – in besonderem Maß umfasst gewesen.

Seit der Umsetzung der organisatorischen Entflechtung in der EVH GmbH wurde die Kalkulation der Netzentgelte ausschließlich durch Mitarbeiter durchgeführt, die bei den Netzgesellschaften angestellt sind.

Schnittstellen zu dem Shared-Service-Bereich „Buchhaltung“ der EVH GmbH bestehen nur im Hinblick auf die dort angesiedelte Anlagenbuchhaltung. Wobei diesbezüglich lediglich Werte zum Anlagenvermögen entsprechend des bestehenden Pachtvertrages ausgetauscht werden.

Eine Einbeziehung von Stellen oder Mitarbeitern der EVH GmbH darüber hinaus ist – insbesondere nach den getroffenen personellen Änderungen aus dem Berichtszeitraum 2010 und der Bildung der großen Netzgesellschaft zum 1. Dezember 2013 – nicht erforderlich.

Auch im Rahmen der in den Wettbewerbsbereichen der EVH GmbH angesiedelten Tätigkeiten haben sich im Berichtszeitraum und darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Informationen aus dem Bereich des Betriebes der Versorgungsnetze – entgegen bestehender Bestimmungen – weiter gegeben wurden.

Ausweislich der hier vorliegenden Kenntnisse haben die Wettbewerbsbereiche der EVH GmbH erst jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Netzentgelte Kenntnis über deren konkrete Höhe erlangt.

c) Prozessanalyse

Zur Optimierung wurden alle wesentlichen Geschäftsprozesse im Rahmen des Projektes „Prozesse zukunftssicher gestalten“ analysiert und werden (teilweise) neu gestaltet.

Soweit einzelne Prozesse ein besonderes Diskriminierungspotenzial aufweisen, wurden diese Prozesse – soweit möglich – so gestaltet, dass sie in der Netzgesellschaft abgewickelt werden.

Eine Herausforderung stellen dabei solche Prozesse dar, in denen die EVH GmbH in ihrer Funktion als Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der Netzgesellschaft beteiligt ist.

Die Umsetzung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Anpassung der Prozessabläufe werden diesbezüglich über den Berichtszeitraum hinaus durch den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet.

D. Ausblick für das Geschäftsjahr 2021

Im Jahr 2021 sollen insbesondere folgende Themen im Rahmen der Tätigkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten bearbeitet werden:

- Überwachung der diskriminierungsfreien Umsetzung der Vorgaben zum „Redispatch 2.0“ (auch gegenüber Anlagenbetreibern)
- Überwachung der Umsetzung der Festlegung zum neuen Netznutzungsvertrag Strom
- Weitere Überwachung der Umsetzung der Rolloutverpflichtung nach dem MsbG im Hinblick auf die Marktverfügbarkeit für intelligente Messsysteme
- Implementierung der Vorgaben der EnWG-Novelle 2021 zur Umsetzung der EU-Richtlinien und deren Auswirkungen auf die Vorgaben zur Entflechtung sowie deren fortlaufende Kontrolle

E. Festgestellte Verstöße und getroffene Einzelmaßnahmen

Wie sich aus den vorangestellten Ausführungen ergibt, konnten nachhaltige Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben und das Gleichbehandlungsprogramm der Netzgesellschaften und der EVH GmbH nicht festgestellt werden.

Soweit gesetzliche Vorgaben nicht in vollem Umfang erfüllt wurden, konnte durch einen Hinweis und eine kurze Nachschulung betroffener Mitarbeiter Abhilfe geschaffen werden.

Hieraus folgt, dass Sanktionen wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum nicht getroffen werden mussten.

Der vorstehende Bericht wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH erstellt.

Halle, 26. März 2021

i. V.

Jens Glück
Beauftragter für
Gleichbehandlung